

Antrag 2022/G/6**AG SPDqueer, ASF, AG Migration und Vielfalt,
AG der Selbstständigen, AG Bildung, OV Trier-
Mitte/Gartenfeld****Empfehlung der Antragskommission****Annahme****Wirkungsvolles Landesgleichbehandlungsgesetz**

1 Die SPD Rheinland-Pfalz setzt sich (wie
2 im Koalitionsvertrag beschlossen) für ein
3 wirkungsvolles Landesgleichbehandlungs-
4 gesetz (LaGG)/ Landesantidiskriminie-
5 rungsgesetz (LaDG) ein, dass
6 1. ...alle Gruppen schützt, die strukturell von
7 Diskriminierung betroffen sind., (d.h. expli-
8 zite Nennung und Erweiterung des Kata-
9 logs der im AGG genannten Merkmale, so-
10 wie die Berücksichtigung intersektionaler
11 Diskriminierungserfahrung)
12 2. ...allen Menschen, die Diskriminierung er-
13 fahren, einen wirksamen Diskriminierungs-
14 schutz bietet. (d.h. Erleichterung der Be-
15 weislast für die anklagende Partei und –
16 wie in vergleichbaren Rechtsgebieten üb-
17 lich – die Möglichkeit einer Prozesstand-
18 schaft (ein Verband klagt für den Fall ei-
19 ner betroffenen Person), sowie – wie in vie-
20 len Rechtsgebieten üblich- eine Frist von 3
21 Jahren zur Geltendmachung von Rechtsan-
22 sprüchen)
23 3. ... allen Menschen, die Diskriminierung
24 erfahren, eine wirksame Unterstützung
25 bietet bei der Durchsetzung ihrer Rechte.
26 (d.h. neben der Landesantidiskriminie-
27 rungsstelle eine unabhängige zentrale
28 Ombudsstelle und zur wirkungsvollen
29 Umsetzung Ansprechstellen in den Behör-
30 den selbst (analog Artikel 13 AGG). Hinzu
31 kommen soll ein Ausbau der vorhande-
32 nen Ansprech- und Beratungsstrukturen
33 (regional und landesweit), die i.d.R. durch
34 NGOs geleistet werden, ebenso die Veran-

35 kerung des Diskriminierungsschutzes in
36 den betreffenden Landesgesetzen)
37 4. ... Fort- und Weiterbildungsprogramme
38 zur diskriminierungsbewussten Praxis für
39 alle von dem Gesetz umfassten öffentli-
40 chen Stellen und staatlichen Einrichtungen
41 verbindlich vorschreibt. (d.h. verpflichten-
42 de Module in allen Kursen zur Berufsausbil-
43 dung und Studiengängen zum Thema Dis-
44 kriminierung; in den Institutionen flächen-
45 deckend Informationen und Schulung ver-
46 pflichtend anbieten)
47 5. ...Prävention durch nachhaltige Öffent-
48 lichkeitsarbeit leistet. (d.h. nachhaltige
49 Kampagnen zur Kenntnis des LaGG, der
50 Unterstützungsangebote und Öffent-
51 lichkeitsarbeit auf social media und im
52 Printbereich etc.)

53

54 **Begründung**

55 Die Umsetzung der 4 europäischen Anti-
56 diskriminierungsrichtlinien aus den Jahren
57 2000, 2002, 2004 und 2006 verpflichtet die
58 Bundesrepublik einen wirksamen Diskri-
59 minierungsschutz zu schaffen. Dazu ist mit
60 dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) im Jahr 2006 ein erster Schritt
61 auf Bundesebene erfolgt. Das AGG hat
62 keine Wirkung in Bereichen, die in die Län-
63 derhoheit fallen. Die föderale Struktur der
64 Bundesrepublik gebietet daher Handeln
65 auf Landesebene. Dies wurde im Rechts-
66 gutachten von A. Tischbirek von der Hum-
67 boldt Universität Berlin aus dem Jahr 2017
68 schlüssig dargelegt. https://mffki.rlp.de/fi-leadmin/MFFJIV/Vielfalt/Antidiskriminierungsstelle/Highlightbox__Vielfaltspolitik_auf_einen_Blick_/Rechtsgutachten_ueber_den_landesgesetzlichen_Diskriminierungsschutz_in_Rheinland-

75 Pfalz_barrierefrei.pdf Die o.a. Kriterien für
76 ein Landesgleichbehandlungsgesetz /Lan-
77 desantidiskriminierungsgesetz erfüllen
78 die europäischen Vorgaben und tragen
79 den Erfahrungen mit dem AGG seit 2006
80 Rechnung.